

FÜM II – 9. Mai 2025 – Prüfungsprotokoll

Name: _____ Matrikelnummer: _____

Gesamtpunkte: _____ / 100 Note: _____

Korrekturblatt Bürgerliches Recht

A. Küchenblock (38 P + 4 ZP)

1. B gegen A auf Zahlung des Kaufpreises von € 12.000 gem § 1062 ABGB S handelt als Stellvertreterin des A, weil sie in seinem Namen rechtsgeschäftlich tätig wird (Offenlegung); vertretungstaugliches Rechtsgeschäft und zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit der S; fehlende Vertretungsmacht; Anscheinsvollmacht (vgl §§ 1029 f) zu prüfen; kein geeigneter Rechtsschein zurechenbar gesetzt; S ist Scheinvertreterin; keine nachträgliche Genehmigung oder Vorteilszuwendung (§ 1016), weil Verkauf durch A nicht in Kenntnis des vollmachtlosen Handelns erfolgt; Kaufvertrag nicht wirksam zustande gekommen Anspruch besteht nicht	7	
2. B gegen S auf Ersatz des Vertrauensschadens gem § 1019 ABGB (cic) Vertrauensschaden liegt einerseits in der Ablehnung des Angebots iHv € 13.000 (Höhe: € 5.000); S hätte über ihre fehlende Vertretungsmacht aufklären müssen (cic); hätte S aufgeklärt, hätte B das Angebot iHv € 13.000 angenommen; Verschulden (§ 1298); Ersatzanspruch ist mit der Höhe des hypothetischen Erfüllungsinteresses (€ 4.000) beschränkt (§ 1019 S 2); Verlust des Eigentums am Küchenblock (Höhe: € 8.000) ist ebenfalls Vertrauensschaden; hätte S aufgeklärt, hätte B die Küche herausverlangt (arg „kümmert sich <i>deshalb</i> nicht weiter um den Küchenblock“) und wäre es A nicht möglich gewesen, den Gutgläubenserwerb der C herbeizuführen; Schadenersatzanspruch besteht grds iHv gesamt € 12.000; Mitverschulden des B (§ 1304)? Anspruch besteht	9	
3. B gegen A auf Ersatz des Vertrauensschadens gem § 1019 ABGB iVm § 1313a ABGB (cic) S ist von A nicht mit rechtsgeschäftlichem Kontakt zu B betraut worden; daher keine Zurechnung der Verletzung vorvertraglicher Pflichten durch S als Erfüllungsgehilfin in contrahendo (§ 1313a); [auch keine Anscheinserfüllungsgehilfeneigenschaft der S] Anspruch besteht nicht	2 [1 ZP]	
4. S gegen A auf Zahlung von € 12.000 gem § 3 DHG DN (S) wird von Drittem (B) zum Ersatz des Schadens herangezogen, den sie dem Dritten bei Erbringung ihrer Dienstleistung zugefügt hat (§ 3 Abs 1 DHG); A haftet aber nicht gem § 1313a gegenüber dem Dritten (§ 3 Abs 2 DHG) Anspruch besteht nicht	2	
5. S gegen A auf Zahlung von € 12.000 gem § 1014 ABGB p.a. [Verschuldensunabhängige Risikohaftung (§ 1014 p.a.); Schaden der S liegt im Bestehen einer Haftpflicht gegenüber Drittem (B); Schaden resultiert aber nicht aus typischer Gefährlichkeit der Tätigkeit (keine „arbeitsadäquate“ Verursachung) Anspruch besteht nicht]	[2 ZP]	
6. B gegen C auf Herausgabe des Küchenblocks gem § 366 ABGB / § 372 ABGB Titel (Kaufvertrag zwischen A und C); Modus (Übergabe der Wohnung mit Küchenblock anlässlich Vermietung); derivativer Erwerb scheitert mangels dinglicher Berechtigung des Vormanns/Verfügungsbefugnis (§ 442) (A wurde mangels gültigen Titels zwischen A und B nie Eigentümer); Küchenblock ist bewegliche körperliche Sache (selbständiger Bestandteil der Liegenschaft); Kaufvertrag ist entgeltlicher Titel; A ist Vertrauensmann des B (B als Eigentümer hat A Alleingewahrsame übertragen); C ist gutgläubig (sie darf davon ausgehen, dass A Eigentümer ist); C erwirbt daher Anwartschaftsrecht in Analogie zu § 367 Anspruch besteht nicht	8	
7. B gegen A auf Wertersatz gem § 1435 ABGB p.a. keine <i>condictio indebiti</i> (§ 1431), weil B nicht zur Erfüllung einer als bestehend angenommenen Verpflichtung leistet; B räumt A Innehabung am Küchenblock für A erkennbar nur deshalb ein, weil er von einem späteren Verkauf an A ausgeht; erwarteter Erfolg (Kaufvertrag über Küchenblock) nicht eingetreten, daher <i>condictio causa data causa non secuta</i>; Rückgabe in natura nicht möglich (Gutgläubenserwerb der C), daher Wertersatz; Höhe: A ist unredlich, daher Herausgabe des Erlöses (€ 10.000), auch soweit er Verkehrswert (€ 8.000) übersteigt Anspruch besteht	4	
8. B gegen A auf Schadenersatz iHv € 8.000 gem §§ 1295 ff ABGB (deliktisch/cic) Schaden (Eigentumsverlust des B), Kausalität (csqn); rechtswidriger und schuldhafter Eingriff in das Eigentumsrecht des B (A muss erkennen, dass er fremde Sache veräußert); [Haftung auch aus Sonderverbindung (§ 1298)] Anspruch besteht	2 [1 ZP]	
9. A gegen S / S gegen A auf Regress iHv € 8.000 gem § 896 ABGB solidarische Haftung im Außenverhältnis; im Innenverhältnis Aufteilung nach Schwere der Zurechnungsgründe; § 2 DHG zu berücksichtigen? Anspruch besteht	2	
10. A gegen C auf Zahlung von € 7.000 gem § 1062 ABGB gültiger Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt; Raten sind bei jeweiliger Fälligkeit zu bezahlen; Anwartschaftsrecht erstarkt mit vollständiger Kaufpreiszahlung zum Vollrecht Anspruch besteht	2	

B. Sanierungsarbeiten (24 P + 6 ZP)		
11. Inter-AG gegen A auf Zahlung von € 20.000 gem § 1062 ABGB Kaufvertrag über Gattungsschuld (geschuldete Leistung nach generellen Merkmalen umschrieben); Bringschuld vereinbart (Leistung am Sitz des Gläubigers zu erbringen); A ist in Gläubigerverzug (§ 1419), weil er obligationsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt; Konzentration der Gattungsschuld im Zeitpunkt der bedungenen Übergabe; zufälliger Untergang: A trägt Preisgefahr (§ 1419) Anspruch besteht	5	
12. Inter-AG gegen E auf Schadenersatz iHv € 20.000 gem § 1295 ABGB ex delicto Zerstörung der Fenster durch E verursacht (csqn); RW: Schutzgesetzverletzung (§ 1311 iVm StVO); Verschulden (§ 1299: objektiver Verschuldensmaßstab); Drittschadensproblem: mangels Übergabe zwar noch Inter-AG Eigentümer, A trägt wegen Annahmeverzugs aber wirtschaftlich Schaden; bloße Schadensverlagerung, Gefahrtragsregeln sollen Schädiger nicht entlasten; daher Ersatz auch bei subjektiv-konkreter Berechnung: Drittschadensliquidation; [bei objektiv-abstrakter Berechnung Schaden der Inter-AG unproblematisch (kein Drittschadensproblem); Wahlrecht hinsichtl Schadensberechnung (grob Verschulden der E)]; SchE-Anspruch als stellvertretendes Commodum (§ 7 iVm § 1447 ABGB) von Inter-AG an A als mittelbar Geschädigten abzutreten; tw stattdessen Aktivlegitimation des mittelbar Geschädigten angenommen Anspruch besteht	8 [2 ZP]	
13. Inter-AG gegen N auf Schadenersatz iHv € 20.000 gem EKHG Unfall beim Betrieb eines KFZ kausal für Sachschaden; N ist Halter (§ 5 EKHG); keine Haftungsbeefreiung nach § 9 EKHG Drittschadensproblem, siehe 12. Anspruch besteht	3	
14. E gegen N / N gegen E auf Regress iHv € 20.000 gem § 896 ABGB vgl 9. Aufteilung nach Schwere der Zurechnungsgründe; grob schuldhaftes Verhalten belastet E – bloß gewöhnliche Betriebsgefahr aufseiten der N Anspruch der N besteht	2	
15. P-GmbH gegen A auf Zahlung von € 12.000 gem § 1170 ABGB iVm §§ 871 f ABGB Kostenvoranschlag im Verbrauchergeschäft im Zweifel unter Garantie (§ 5 Abs 2 KSchG); kausaler Irrtum der P-GmbH; Kalkulationsirrtum hier beachtlicher Geschäftsirrtum (Flächenangabe von A); Veranlassung durch A (Bauplan); unwesentlicher Irrtum (Parteien hätten den Vertrag von vornherein mit Werklohnhöhe von € 12.000 geschlossen); daher Vertragsanpassung Anspruch besteht [tw auch unabhängig davon Anspruch auf Mehrkosten vertreten, die auf Umstände aus der Bestellersphäre (Bauplan) zurückzuführen sind (§ 1168); insofern nicht von Kostenvoranschlag unter Garantie erfasst; Verletzung der Anzeigeobliegenheit (§ 1170 Abs 2 p.a.)?]	6 [3 ZP]	
C. Lärmstörung (12 P + 1 ZP)		
16. C gegen M und V auf Unterlassung der weiteren Einwirkung durch Lärm gem § 364 Abs 2 ABGB iVm § 372 ABGB p.a. Lärmimmission übersteigt das ortsübliche Maß (arg „ruhige Villengegend“); beeinträchtigt die ortsübliche Benützung des Grundstücks wesentlich (Schlafstörung); C besitzt rechtmäßig, redlich und echt; Innehabung der fremden Sache aufgrund eines obligatorischen Nutzungsrechts; C ist daher dreifach qualifizierte Rechtsbesitzerin; daher Aktivlegitimation des Mieters (§ 372 p.a.); Wiederholungsgefahr; M als unmittelbare Störerin passivlegitimiert Anspruch besteht Anspruch kann auch gegen V als mittelbaren Störer geltend gemacht werden; rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, Störung durch M zu unterbinden Anspruch besteht [Diskussion, ob in Lärmimmission Besitzstörung liegt]	8 [1 ZP]	
17. C gegen A auf Abhilfe gegen die Einwirkung durch Lärm gem § 1096 Abs 1 S 1 ABGB Mietvertrag unterliegt nicht MRG (Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen, § 1 Abs 2 Z 5 MRG); A ist nach § 1096 Abs 1 S 1 verpflichtet, bedungenen Gebrauch zu ermöglichen (auch durch Geltendmachung nachbarrechtlicher Ansprüche) Anspruch besteht A kann als Eigentümer gegen M und V vorgehen (§ 364 Abs 2), auch publizianisch (§ 372) Anspruch besteht bei Beeinträchtigung des bedungenen Gebrauchs Mietzinsminderung (§ 1096 Abs 1 S 2)	4	
D. Anspruchsgrundlagen und Subsumtion	6	
SUMME	80	